

Information Ausschuss Bau und Verkehr – 16.10.2019

Novellierung der Vermessungsgebührenordnung im Land Brandenburg – Regelungen und Auswirkungen

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (VermGebO) vom 16.09.2011 wurde bezüglich der Tarifhöhen zuletzt am 19.07.2013, bezüglich fachlicher Regelungen zuletzt am 10.05.2017 angepasst. Die Lohn- und Gehaltssteigerungen der Beschäftigten der Vermessungsstellen über die letzten sechs Jahre können nicht mehr mit den bisherigen Tarifen erwirtschaftet werden. Zudem besteht nach aktueller Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand für die Aufteilung der Gebühren für die Unterlagenvorbereitung und Auszüge zwischen den Vermessungsstellen und den Katasterbehörden.

Die wesentlichen Änderungen der umfassenden Novellierung sind Tarifanpassungen sowie Deregulierung und Vereinfachung hinsichtlich Gebührenregelungen. Derzeit ist das Inkrafttreten der novellierten Vermessungsgebührenordnung für den 01.11.2019 vorgesehen.

Es entstehen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung durch Erhöhung der Gebühren für beantragte Liegenschaftsvermessungen. Vorgesehen war ursprünglich eine Übergangsregelung, wonach der maßgebliche Zeitpunkt für die Entstehung der Gebühren der Zeitpunkt der Antragstellung einer Liegenschaftsvermessung ist. Nach Wegfall der Übergangsregelung ist maßgeblich der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung. Der Wegfall der Übergangsregelung ergibt sich aus dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg.

Vermessungsleistungen, die nach bisheriger gültiger Vermessungsgebührenordnung beantragt und veranschlagt wurden, steigern sich um ca. 20-25%. Diese Mehrkosten sind durch die Antragsteller zu beachten. Anliegend sind drei Beispiele gegenübergestellt, wo die genannten Summen jeweils die Gesamtkosten des Beispiels aussagen.

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin und Geschäftsbereichsleiterin
Stadtentwicklung und Bauen

Beispiel 1: Amtlicher Lageplan

Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans bis zu einer Größe des Baufeldes von 1 000 m²

alte Gebührenordnung:	900,00 € Netto
neue Gebührenordnung:	1.200,00 € Netto

Beispiel 2: Zerlegungsvermessung

Gebühr für die Entstehung von 3 neuen Flurstücken bei 200m anzurechnender Grenzlänge, 4 neuen Grenzzeichen und einem Bodenwert von 45 €/m²

alte Gebührenordnung:	3.305,00 € Netto
neue Gebührenordnung:	4.160,00 € Netto

(Hinweis: In der Berechnung sind jeweils die Kosten für Vorbereitung, Vermessung und Übernahme enthalten)

Beispiel 3: Gebäudeeinmessung

Gebühr für einen Gebäudewert von 150.000,00 €

alte Gebührenordnung:	692,50 € Netto
neue Gebührenordnung:	952,50 € Netto

(Hinweis: In der Berechnung sind jeweils die Kosten für Vorbereitung, Vermessung und Übernahme enthalten)